



DirektVersicherung
Sparpreise. Service. Sicherheit.



Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

Privathaftpflichtversicherung
06.2024

Sparkassen DirektVersicherung AG
Privathaftpflichtversicherung

Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

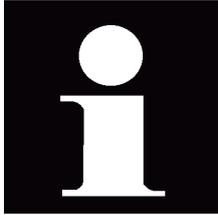
Telefon: 0211 729-8855
Telefax: 0211 729-8850

meine-privathaftpflichtversicherung@sparkassen-direkt.de
www.sparkassen-direkt.de

Kundeninformation zur Privathaftpflichtversicherung

| | |
|---|----|
| ■ Vertragsinformationen | |
| ■ Widerrufsbelehrung und Vertragsinformationen zur Wohngebäudeversicherung | 5 |
| ■ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht..... | 8 |
| ■ Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und Sparkassen DirektVersicherung / Verbindlichkeit des Kundenportals | 10 |
| ■ Privathaftpflichtversicherung | |
| ■ Allgemeine Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung der Sparkassen DirektVersicherung „HaftpflichtBasis“ – Stand Juni 2024 – (AVB HaftpflichtBasis 2024) | 11 |
| ■ Allgemeine Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung der Sparkassen DirektVersicherung „HaftpflichtPlusProtect“ – Stand Juni 2024 – (AVB HaftpflichtPlusProtect 2024) | 31 |
| ■ Zusatzbedingungen | |
| ■ Zusatzbedingungen „HaftpflichtPremium“ | 59 |
| ■ Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Singles..... | 61 |
| ■ Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Alleinerziehenden..... | 62 |
| ■ Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Paaren | 63 |

Bitte lesen Sie die nachfolgenden
Geschäftsbedingungen in Ruhe durch.
Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie sie zusammen mit
dem Versicherungsschein auf.



Vertragsinformationen zur Privathaftpflichtversicherung

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Sparkassen DirektVersicherung AG, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf;
E-Mail: meine-privathaftpflichtversicherung@sparkassen-direkt.de, Tel.: 0211 729-8855, Fax: 0211 729 8850,
www.sparkassen-direkt.de. Amtsgericht Düsseldorf HRB 33527. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb insbesondere der Kfz-, Wohngebäude-, Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, die Versicherung von Beistandsleistungen sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen erforderlich.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht verweisen wir auf die entsprechende Regelung „Beginn des Versicherungsschutzes“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 45 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbedingungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen DirektVersicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit - je nach vereinbarter Zahlungsperiode - 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung**Zugrundeliegendes Recht und zuständiges Gericht**

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten achten Sie bitte auf die entsprechende Regelung „Gerichtsstand“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

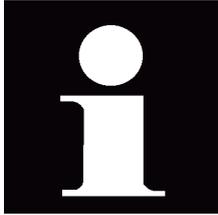
Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228/4108-0, Telefax 0228 4108-1550, poststelle@bafin.de, www.bafin.de.



Mitteilung nach 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Angabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben

wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und Sparkassen DirektVersicherung / Verbindlichkeit des Kundenportals

1. Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Der Vertrag wird über das Kundenportal der Sparkassen DirektVersicherung online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme zum Versicherer z. B. per Telefon oder E-Mail ist natürlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zusätzlich möglich und wird vom Versicherer sogar empfohlen.

Der Versicherungsschein sowie seine Nachträge, die Beitragsrechnungen, Nachrichten und sonstige Dokumente werden dem Versicherungsnehmer, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch im persönlichen Postfach des Versicherungsnehmers im Kundenportal der Sparkassen DirektVersicherung zugestellt.

Dazu richtet der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein solches Postfach in seinem Kundenportal ein. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz „widmet“ der Versicherungsnehmer sein Postfach als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das elektronische Postfach eingestellt wurde. Die Sparkassen DirektVersicherung verwendet dabei eine Transportverschlüsselung (Transport Layer Security, TLS), welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der Sparkassen DirektVersicherung und dem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) des Versicherungsnehmers ermöglicht, soweit der Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang im Account des Versicherungsnehmers besteht nicht. Hier sollte der Versicherungsnehmer ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem er die Daten anderweitig gesichert hat).

2. Registrierung im Kundenportal und Aktivierung des persönlichen Postfachs

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, sich unverzüglich im Kundenportal zu registrieren. Das persönliche Postfach des Versicherungsnehmers im Kundenportal der Sparkassen DirektVersicherung ist nach erfolgreich abgeschlossener Registrierung automatisch aktiv. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite meine.sparkassen-direkt.de oder über die „Meine S-Direkt“ App für Android und iOS.

3. Andere Versicherungsverträge

Sollte der Versicherungsnehmer bereits andere Versicherungsverträge bei der Sparkassen DirektVersicherung haben, erklären er sich auch für diese Verträge mit den Regelungen 1. und 2. einverstanden.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung
der Sparkassen DirektVersicherung „HaftpflichtBasis“
(AVB HaftpflichtBasis 2024)
- Stand Juni 2024 -**

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB HaftpflichtBasis 2024 oder den zugehörigen Zusatzbedingungen.

Teil A**Abschnitt A1 – Privathaftpflichtrisiko****A1-1 Welches Risiko ist versichert?**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson (auch als Fußgänger und Radfahrer im Straßenverkehr) und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Wer ist mitversichert?

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 Ihres Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners,

A1-2.1.2 Ihrer, die Ihres Ehegatten und die des eingetragenen Lebenspartners unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur solange sie sich in einer Schulausbildung (inklusive Schülerpraktika) oder sich in einer innerhalb von 18 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden.

Als Berufsausbildung gilt:

- berufliche Erstausbildung und Lehre und/oder
- Studium, auch Bachelor- und innerhalb von 18 Monaten angeschlossener Masterstudiengang inklusive fachpraktischem Unterricht und Betriebspraktika für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.
- eine innerhalb von 18 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium)

Nicht zur Berufsausbildung zählen Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen

- bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung sowie jeweils bis zu zwölf Monate im Anschluss,
- bis zu zwölf Monate nach Abschluss der Berufsausbildung,
- während einer Tätigkeit als Au-pair (auch im Ausland).

A1-2.1.3 Der weiteren nachfolgenden Angehörigen

- a) Volljährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) und Enkel, soweit unter 2.1.2 nicht versichert,
- b) Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern),
- c) Großeltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegroßeltern),
- d) Geschwister (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister).

Gleiches gilt für die Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern sowie Geschwister Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners sowie des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

Voraussetzung ist, dass die Personen gemäß A1-2.1.3 dauernd mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (nicht in einer Einliegerwohnung) leben, an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Versichert sind auch Schäden trotz Deliktunfähigkeit (A1-6.23.2).

A1-2.5 gilt analog auch bei der Mitversicherung weiterer Angehöriger.

Der Versicherungsschutz endet nach Wegfall der Voraussetzungen zum Ende des Vertragsjahres.

A1-2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Das gilt auch dann, wenn diese Kinder dauerhaft in einer Behinderten-/Pflegeeinrichtung oder in einem betreuten Heim leben.

- A1-2.1.5 des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 bis A1-2.1.4. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:
- Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein,
 - der mitversicherte Partner muss unter Ihrer Anschrift gemeldet sein.
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Versichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die bei Ihnen durch mitversicherte Personen und bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
 - Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.
- A1-2.1.6 der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-2.1.7 der in Ihrem Haushalt aufgenommenen Gast- bzw. Austauschschüler sowie Au-pair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes.
- Besteht hierfür auch Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs.
- A1-2.1.8 der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden, alleinstehende, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Angehörigen im Sinne von A1-7.4, solange für diese von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 1 festgestellt wurde.
- A1-2.1.9 der nicht volljährigen Kinder, die sich vorübergehend in Ihrem Haushalt aufhalten und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- A1-2.1.10 Ihrer Angehörigen gemäß A1-7.4, die überwiegend in Pflegeeinrichtungen leben und zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- A1-2.1.11 der Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen in Notfällen Hilfe leisten.
- Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche, die gegen die Ersthelfer gerichtet sind,
 - Hilfeleistungen für Sie bzw. mitversicherte Personen sowie
 - Aufwendungen, die den Ersthelfern durch die Hilfeleistung selbst entstehen.
- Versicherungsschutz besteht auch für Regressansprüche, die Sozialversicherungsträger gegen die Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - Ersthelfende, die beruflich oder ehrenamtlich tätig sind (z. B. Feuerwehr und Rettungsdienste oder Abschleppunternehmen).
- A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-2.5 Zu A1-2.1.2 bis A1-2.1.5 sowie A1-2.1.7 bis A1-2.1.11 gilt:
- Abweichend von A1-7.3 sind mitversichert:
- Etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die
- bei Ihnen durch mitversicherte Personen,
 - bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.

A1-3 Was ist der Versicherungsfall?

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, **auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?

A1-4.1 Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- a) Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

A1-5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?**
A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 – Was ist generell nicht versichert?).
- A1-6.1 Familie und Haushalt**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
b) als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
c) als Pfleger oder ein von einem Betreuungsgericht bestellter Betreuer von Angehörigen im Sinne von A1-7.4, sofern es sich um eine ehrenamtliche und nicht berufliche Tätigkeit handelt. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person, es sei denn es handelt sich um eine mitversicherte Person nach A1-7.4.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen Sie aus § 110 Abs. 1 a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit**
Versichert ist – abweichend von A1-7.16 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen unentgeltlichen Engagements (z. B. Alten-, Kranken- und Behindertenpflege, Jugendarbeit, Engagement in religiösen Vereinigungen, (Sport-)Vereinen) - auch wenn es sich hierbei um verantwortliche Tätigkeiten handelt, soweit kein Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins-Haftpflichtversicherung) besteht.
Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung öffentlicher/hoheitlicher Ehrenämter (z. B. Bürgermeister) sowie aus der Ausübung wirtschaftlicher/sozialer Ehrenämter mit beruflichem Charakter (z. B. Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson, beruflicher Betreuer).

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebietet, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnungen;
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) eines im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses (auch Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhauses einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zum gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Miteigentumsanteil;
- c) von im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhäusern, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen oder Mobilheimen;
- d) eines innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Ferienhauses, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagens oder Mobilheims; sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Spielplätze.
- e) eines im Inland gelegenen Schrebergartens.
- f) *(nicht belegt)*

A1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;
- b) aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, jedoch auch von Räumen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der selbstgenutzten Wohnung und zugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze.
- c) als Vermieter von einzeln vermieteten Wohnräumen - auch gewerblichen Räumen - oder einer Wohnung innerhalb Ihres selbst bewohnten Ein- / Zweifamilienhauses (mit maximal zwei Wohneinheiten) einschließlich zugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze.
- d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (inklusive Abbruch- und Grabarbeiten) an bestehenden Gebäuden (Umbauten, Anbauten, Reparaturen) und Neubauten bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9). Abweichend von A1-9.3 d) gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch für Bauarbeiten, die weniger als ein Jahr dauern.

Abweichend von A1-7.12 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht während der Bauarbeiten wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstückes oder eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Unterfangungen versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich darauf ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

Mitversichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

- e) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- f) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- g) der Nießbraucher, denen Sie den Nießbrauch am versicherten Grundstück eingeräumt haben. Erlangt der Nießbraucher Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen Sie;

- h) als Inhaber eines Flüssiggastanks.
- A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.
Zu Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).
- A1-6.5 Abwässer**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
- häusliche Abwässer oder
 - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen, Ihrem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A1-6.6.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an
- a) Grundstücken,
 - b) Gebäuden,
 - c) Wohnungen,
 - d) Wohnräumen und
 - e) sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden
- einschließlich Balkone, Loggien und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen inklusive der dazugehörigen Markisen.
- A1-6.6.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- A1-6.7 Freizeit und Sport**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- a) einer jagdlichen Betätigung,
 - b) der Teilnahme an Rad-, Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.
- A1-6.8 Waffen und Munition**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- A1-6.9 Tiere**
- A1-6.9.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter
- a) von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen,
 - b) von exotischen Tieren (Spinnen, Schlangen und Skorpionen), soweit die Haltung gesetzlich und behördlich erlaubt ist,
 - c) eines Assistenzhundes.
Ein Assistenzhund ist ein Hund, der in der Lage ist, einen Menschen mit Behinderung zu unterstützen, der von einem Arzt verordnet und von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern oder privaten Krankenversicherern als Hilfsmittel anerkannt ist.
 - d) von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von
- sonstigen Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren – es sei denn, dies ist gesondert vereinbart,
 - sonstigen wilden Tieren sowie von
 - Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- A1-6.9.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,

- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, das Tier ist gemäß A1-6.30.2 geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast.

A1-6.9.3 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung – einschließlich dem Auf- und Abtrieb – von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini-/Klein-/Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- f) Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.10.3 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von

- a) Flugmodellen, Ballonen und Drachen - nicht jedoch von Himmelslaternen -
 - die unbemannt sind und
 - eine maximalen Höchstabflugmasse von 5 kg haben und
 - nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden.
- b) (nicht belegt)

A1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11.3 A1-5.2 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.12 Gebrauch von Wasser-/Freizeitsportfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasser- sowie Freizeitsportfahrzeugen:

- a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z. B. Surfboards, Paddle-Boards, Ruder-, Schlauch-, Tret- und Paddelboote);
- b) fremde Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) bis 110,3 kW (150 PS). Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten;
- c) eigene Segelboote bis zu 15 m² Segelfläche (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 11,03 kW (15 PS));
- d) eigene und fremde Windsurfbretter und Kite-Boards;

- e) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS), sofern die erforderliche, behördliche Erlaubnis vorhanden ist auch mit Motoren mit höherer Leistung;
 - f) eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS);
 - g) Kite-Buggys und Kite-Landboards sowie Eis-, Land- und Strandsegler.
- A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.
- A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.
- A1-6.14 Schäden im Ausland**
- A1-6.14.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
- a) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
 - b) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt **innerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder
 - c) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren **außerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union eingetreten sind.
- Versichert sind im Rahmen von b) und c) hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.
- Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.14.2 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.
- A1-6.15 Vermögensschäden**
- A1-6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.16.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- d) Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Für a) bis c) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.14 – Versicherungsschutz.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.17.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.17.4 Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung;

b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

c) Ansprüche wegen

- Gehalt,

- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.18 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.19 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.19.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.19.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.15 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.20 Nutzung von erneuerbaren Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Besitz,
- dem Betrieb und
- der Unterhaltung von Anlagen

für die Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlage, oberflächennahe Geothermie), die sich auf einem gemäß A1-6.3 versicherten Grundstück befinden. Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie und/oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.

A1-6.21 Schäden durch Schlüsselverlust

A1-6.21.1 Fremde Schlüssel

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit überlassenen fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektrische Türöffner). Mitversichert sind - soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist - alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei Sondereigentümern sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Abhandenkommens von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen Sie erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am Gemeinschaftseigentum.

A1-6.21.2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den abhandenkommenden Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.21.3 *(nicht belegt)*

A1-6.21.4 Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Kraftfahrzeug-Schlüsseln aller Art, Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln von Bankschließfächern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.22 Schäden nach Gefälligkeitshandlungen

Versichert sind Schäden, die Sie im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht haben, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

A1-6.23 Leistungen an Geschädigte auf Ihren besonderen Wunsch

A1-6.23.1 **Schäden durch deliktunfähige Kinder, Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen**

Versichert sind Ansprüche gegen

- mitversicherte deliktunfähige Kinder und Enkel,
- deliktunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Ihrer Obhut befunden haben

Auf Ihren Wunsch leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung des Kindes, Enkels, Urenkels, der Nichte und des Neffen sowie Großnichte und Großneffen wegen fehlender Deliktfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung für deliktfähige Personen gelten, sind analog für deliktunfähige Kinder, Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen anzuwenden.

Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

A1-6.23.2 Schäden durch deliktunfähige versicherte Personen

Versichert sind Ansprüche gegen Sie, sofern Sie deliktunfähig sind sowie mitversicherte deliktunfähige Personen. Auf Ihren oder den Wunsch einer mitversicherten Person leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung der Person wegen fehlender Deliktfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung für deliktfähige Personen gelten, sind analog für deliktunfähige versicherte und mitversicherte Personen anzuwenden.

Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

A1-6.24 Kinderbetreuung („Babysitting“)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren der stundenweisen Betreuung und Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder, während die Eltern außer Haus sind und für die keine pädagogische Ausbildung und keine Pflegeerlaubnis notwendig ist. Versicherungsschutz besteht, wenn es sich dabei um eine entgeltliche – nicht jedoch berufliche Tätigkeit handelt. Die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen Sie sind mitversichert.

A1-6.25 Erlaubte Kindertagespflege (Tageseltern)

A1-6.25-1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Betreuung und Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht abweichend von A1-1 auch, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen Sie sind mitversichert.

A1-6.25.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tageseltern, wenn diese in hierfür gesondert angemieteten/angekauften Räumen, Betrieben oder Einrichtungen ausgeübt wird.

A1-6.26 (nicht belegt)

A1-6.27 (nicht belegt)

A1-6.28 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, Schüler-/Studentenpraktika sowie Schnupperlehren, Tätigkeit als Au-pair

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht,
- der Teilnahme an Schülerpraktika,
- der Teilnahme an Studenten-/(Fach-)Hochschulpraktika,
- der Teilnahme an Schnupperlehren,
- der Tätigkeit als Au-pair.

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an

- Lehrgeräten in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.
- an fremden Sachen durch diese von Ihnen ausgeübte berufsähnliche Tätigkeit.

- A1-6.29 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen**
- A1-6.29.1** *(nicht belegt)*
- A1-6.29.2 Geliehene, gemietete, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scooter, Fahrräder und Pedelecs.
 - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.10 bis A1-6.13 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.29.3 Inventar der Reiseunterkunft**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte.
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- A1-6.29.4 Inventar von Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken und Heimen**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen anlässlich von Aufenthalten in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken sowie in Heimen während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A1-6.30** *(nicht belegt)*
- A1-7 Was ist generell nicht versichert?**
 Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**
 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**
 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- a) Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie
- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,

- in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 **Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 **Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 **Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 **Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 *(nicht belegt)*

A1-7.10 **Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 **Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 **Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 **Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie

für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

A1-8.2 - aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 *(nicht belegt)*

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort?

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt für alle unter A1-2 genannten mitversicherten Personen.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A2 – Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen. Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A2-1 Gewässerschäden**A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt – es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

(2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 – Forderungsausfalldeckung**A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang

- dieser Privat-Haftpflichtversicherung,
- einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung,
- einer Pferdehalter-Haftpflichtversicherung,
- einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung oder
- einer Wassersport-Haftpflichtversicherung

gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.14 – für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

A3-6

(nicht belegt)

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung
der Sparkassen DirektVersicherung „HaftpflichtPlusProtect“
(AVB HaftpflichtPlusProtect 2024)
- Stand Juni 2024 -**

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB HaftpflichtPlusProtect 2024 oder den zugehörigen Zusatzbedingungen.

Teil A**Abschnitt A1 – Privathaftpflichtrisiko****A1-1 Welches Risiko ist versichert?**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson (auch als Fußgänger und Radfahrer im Straßenverkehr) und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Wer ist mitversichert?

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 Ihres Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners,

A1-2.1.2 Ihrer, die Ihres Ehegatten und die des eingetragenen Lebenspartners unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur solange sie sich in einer Schulausbildung (inklusive Schülerpraktika) oder sich in einer innerhalb von 18 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden.

Als Berufsausbildung gilt:

- berufliche Erstausbildung und Lehre und/oder
- Studium, auch Bachelor- und innerhalb von 18 Monaten angeschlossener Masterstudiengang inklusive fachpraktischem Unterricht und Betriebspraktika für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.
- eine innerhalb von 18 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium)

Nicht zur Berufsausbildung zählen Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen

- bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung sowie jeweils bis zu zwölf Monate im Anschluss,
- bis zu zwölf Monate nach Abschluss der Berufsausbildung,
- während einer Tätigkeit als Au-pair (auch im Ausland).

A1-2.1.3 Der weiteren nachfolgenden Angehörigen

- a) Volljährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) und Enkel, soweit unter 2.1.2 nicht versichert,
- b) Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern),
- c) Großeltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegroßeltern),
- d) Geschwister (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister).

Gleiches gilt für die Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern sowie Geschwister Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners sowie des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

Voraussetzung ist, dass die Personen gemäß A1-2.1.3 dauernd mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (nicht in einer Einliegerwohnung) leben, an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Versichert sind auch Schäden trotz Deliktunfähigkeit (A1-6.23.2).

A1-2.5 gilt analog auch bei der Mitversicherung weiterer Angehöriger.

Der Versicherungsschutz endet nach Wegfall der Voraussetzungen zum Ende des Vertragsjahres.

A1-2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Das gilt auch dann, wenn diese Kinder dauerhaft in einer Behinderten-/Pflegeeinrichtung oder in einem betreuten Heim leben.

- A1-2.1.5 des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 bis A1-2.1.4. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:
- Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein,
 - der mitversicherte Partner muss unter Ihrer Anschrift gemeldet sein.
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen. Versichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die bei Ihnen durch mitversicherte Personen und bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.
 - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
 - Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.
- A1-2.1.6 der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-2.1.7 der in Ihrem Haushalt aufgenommenen Gast- bzw. Austauschschüler sowie Au-pair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes.
- Besteht hierfür auch Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges.
- A1-2.1.8 der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden, alleinstehende, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Angehörigen im Sinne von A1-7.4, solange für diese von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 1 festgestellt wurde.
- A1-2.1.9 der nicht volljährigen Kinder, die sich vorübergehend in Ihrem Haushalt aufhalten und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- A1-2.1.10 Ihrer Angehörigen gemäß A1-7.4, die überwiegend in Pflegeeinrichtungen leben und zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- A1-2.1.11 der Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen in Notfällen Hilfe leisten.
- Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche, die gegen die Ersthelfer gerichtet sind,
 - Hilfeleistungen für Sie bzw. mitversicherte Personen sowie
 - Aufwendungen, die den Ersthelfern durch die Hilfeleistung selbst entstehen.
- Versicherungsschutz besteht auch für Regressansprüche, die Sozialversicherungsträger gegen die Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - Ersthelfende, die beruflich oder ehrenamtlich tätig sind (z. B. Feuerwehr und Rettungsdienste oder Abschleppunternehmen).
- A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-2.5 Zu A1-2.1.2 bis A1-2.1.5 sowie A1-2.1.7 bis A1-2.1.11 gilt:
- Abweichend von A1-7.3 sind mitversichert:
- Etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die
- bei Ihnen durch mitversicherte Personen,
 - bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.

A1-3 Was ist der Versicherungsfall?

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, **auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?

A1-4.1 Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- a) Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

A1-5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?**
A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 – Was ist generell nicht versichert?).
- A1-6.1 Familie und Haushalt**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
 - als Pfleger oder ein von einem Betreuungsgericht bestellter Betreuer von Angehörigen im Sinne von A1-7.4, sofern es sich um eine ehrenamtliche und nicht berufliche Tätigkeit handelt. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person, es sei denn es handelt sich um eine mitversicherte Person nach A1-7.4.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - gegen Sie aus § 110 Abs. 1 a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit**
Versichert ist – abweichend von A1-7.16 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen unentgeltlichen Engagements (z. B. Alten-, Kranken- und Behindertenpflege, Jugendarbeit, Engagement in religiösen Vereinigungen, (Sport-)Vereinen) - auch wenn es sich hierbei um verantwortliche Tätigkeiten handelt, soweit kein Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins-Haftpflichtversicherung) besteht.
Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung öffentlicher/hoheitlicher Ehrenämter (z. B. Bürgermeister) sowie aus der Ausübung wirtschaftlicher/sozialer Ehrenämter mit beruflichem Charakter (z. B. Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson, beruflicher Betreuer).

A1-6.3

Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebietet, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnungen; Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) eines im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses (auch Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhauses einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zum gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Miteigentumsanteil;
- c) von im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhäusern, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen oder Mobilheimen;
- d) eines innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Ferienhauses, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagens oder Mobilheims;

sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Spielplätze.

- a) eines im Inland gelegenen Schrebergartens inklusive der sich darauf befindenden Gebäude;
- b) eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks (auch soweit es sich um mehrere, direkt aneinander angrenzende Flurstücke handelt) bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 m². Das Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn sich darauf ein kleines Gebäude (z. B. Stall) bis zu einer Grundfläche von 20 m² befindet.

Wird die Gesamtfläche überschritten, besteht kein Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A1-6.3.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;
- b) aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, jedoch auch von Räumen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der selbstgenutzten Wohnung und zugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze.
- c) als Vermieter von einzeln vermieteten Wohnräumen - auch gewerblichen Räumen - oder einer Wohnung innerhalb Ihres selbst bewohnten Ein- / Zweifamilienhauses (mit maximal zwei Wohneinheiten) einschließlich zugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze.
- d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (inklusive Abbruch- und Grabarbeiten) an bestehenden Gebäuden (Umbauten, Anbauten, Reparaturen) und Neubauten bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9). Abweichend von A1-9.3 d) gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch für Bauarbeiten, die weniger als ein Jahr dauern.

Abweichend von A1-7.12 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht während der Bauarbeiten wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstückes oder eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Unterfangungen versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich darauf ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

Mitversichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

- e) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- f) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- g) der Nießbraucher, denen Sie den Nießbrauch am versicherten Grundstück eingeräumt haben. Erlangt der Nießbraucher Versicherungsschutz aus einem anderen fremden

Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen Sie;

h) als Inhaber eines Flüssiggastanks.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).

A1-6.5 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer oder
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen, Ihrem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- a) Grundstücken
- b) Gebäuden
- c) Wohnungen
- d) Wohnräumen und
- e) sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden

einschließlich Balkone, Loggien und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen inklusive der dazugehörigen Markisen.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

- Mietsachschäden an Küchen und Mobiliar, sofern diese mit b) bis e) zusammen gemietet sind.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden.

A1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

A1-6.7 Freizeit und Sport

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) einer jagdlichen Betätigung,
- b) der Teilnahme an Rad-, Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

A1-6.8 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.9 Tiere

A1-6.9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter

- a) von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen,
- b) von exotischen Tieren (Spinnen, Schlangen und Skorpionen), soweit die Haltung gesetzlich und behördlich erlaubt ist,
- c) eines Assistenzhundes.
Ein Assistenzhund ist ein Hund, der in der Lage ist, einen Menschen mit Behinderung zu unterstützen, der von einem Arzt verordnet und von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern oder privaten Krankenversicherern als Hilfsmittel anerkannt ist.
- d) von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von

- sonstigen Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren – es sei denn, dies ist gesondert vereinbart,
- sonstigen wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.9.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, das Tier ist gemäß A1-6.30.2 geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast.

A1-6.9.3 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung – einschließlich dem Auf- und Abtrieb – von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini-/Klein-/Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- f) Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.10.3 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von

- a) Flugmodellen, Ballonen und Drachen - nicht jedoch von Himmelslaternen -
 - die unbemannt sind und
 - eine maximalen Höchstabflugmasse von 5 kg haben und
 - nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- b) Drohnen mit Elektromotor, die durch Batterien, Akkus oder Solarenergie angetrieben werden mit einer Höchstabflugmasse von 5 kg - auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11.3 A1-5.2 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.12 Gebrauch von Wasser-/Freizeitsportfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasser- sowie Freizeitsportfahrzeugen:

- a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z. B. Surfboards, Paddle-Boards, Ruder-, Schlauch-, Tret- und Paddelboote);
- b) fremde Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) bis 110,3 kW (150 PS). Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten;
- c) eigene Segelboote bis zu 15 m² Segelfläche (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 11,03 kW (15 PS));
- d) eigene und fremde Windsurfbretter und Kite-Boards;
- e) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS), sofern die erforderliche, behördliche Erlaubnis vorhanden ist auch mit Motoren mit höherer Leistung;
- f) eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS);
- g) Kite-Buggys und Kite-Landboards sowie Eis-, Land- und Strandsegler.

A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.13 **Gebrauch von Modellfahrzeugen**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A1-6.14 **Schäden im Ausland**

A1-6.14.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- b) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt **innerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder
- c) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren **außerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union eingetreten sind.

Versichert sind im Rahmen von b) und c) hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.14.2 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.

A1-6.15 **Vermögensschäden**

A1-6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;

- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.16.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- d) Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Für a) bis c) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.14 – Versicherungsschutz.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.17.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.17.4 Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung;

- b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
Ansprüche wegen
- Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.18 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.19 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.19.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.19.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.15 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.20 Nutzung von erneuerbaren Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Besitz,
- dem Betrieb und
- der Unterhaltung von Anlagen

für die Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlage, oberflächennahe Geothermie), die sich auf einem gemäß A1-6.3 versicherten Grundstück befinden. Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie und/oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.

A1-6.21 Schäden durch Schlüsselverlust

A1-6.21.1 Fremde Schlüssel

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten, im Rahmen einer dienstlichen/beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit überlassenen fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektrische Türöffner, Tresor- und Möbelschlüssel sowie Schlüssel für Bankschließfächer). Mitversichert sind - soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist - alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei Sondereigentümern sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Abhandenkommens von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen Sie erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am Gemeinschaftseigentum.

A1-6.21.2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den abhandenkommenden Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.21.3 Folgeschäden

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Folgeschäden, die sich aus einem Abhandenkommen von Schlüsseln ergeben (z. B. Einbruch), soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht. Für Folgeschäden beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.21.4 Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Kraftfahrzeug-Schlüsseln aller Art und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.22 Schäden nach Gefälligkeitshandlungen

Versichert sind Schäden, die Sie im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht haben, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

- A1-6.23 Leistungen an Geschädigte auf Ihren besonderen Wunsch**
- A1-6.23.1 Schäden durch deliktunfähige Kinder, Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen**
- Versichert sind Ansprüche gegen
- mitversicherte deliktunfähige Kinder und Enkel,
 - deliktunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Ihrer Obhut befunden haben
- Auf Ihren Wunsch leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung des Kindes, Enkels, Urenkels, der Nichte und des Neffen sowie Großnichte und Großneffen wegen fehlender Deliktfähigkeit nicht gegeben ist.
- Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Dies gilt nicht, wenn
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann oder
 - eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.
- Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung für deliktunfähige Personen gelten, sind analog für deliktunfähige Kinder, Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen anzuwenden.
- Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.
- A1-6.23.2 Schäden durch deliktunfähige versicherte Personen**
- Versichert sind Ansprüche gegen Sie, sofern Sie deliktunfähig sind sowie mitversicherte deliktunfähige Personen. Auf Ihren oder den Wunsch einer mitversicherten Person leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung der Person wegen fehlender Deliktfähigkeit nicht gegeben ist.
- Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Dies gilt nicht, wenn
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann oder
 - eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.
- Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung für deliktunfähige Personen gelten, sind analog für deliktunfähige versicherte und mitversicherte Personen anzuwenden.
- Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.
- A1-6.24 Kinderbetreuung („Babysitting“)**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren der stundenweisen Betreuung und Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder, während die Eltern außer Haus sind und für die keine pädagogische Ausbildung und keine Pflegeerlaubnis notwendig ist. Versicherungsschutz besteht, wenn es sich dabei um eine entgeltliche – nicht jedoch berufliche Tätigkeit handelt. Die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen Sie sind mitversichert.
- A1-6.25 Erlaubte Kindertagespflege (Tageseltern)**
- A1-6.25-1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Betreuung und Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht abweichend von A1-1 auch, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen Sie sind mitversichert.
- A1-6.25.2** Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tageseltern, wenn diese in hierfür gesondert angemieteten/angekauften Räumen, Betrieben oder Einrichtungen ausgeübt wird.
- A1-6.26 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs**
- Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs.
- E-Scooter sind Elektrokleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h und maximal 20 km/h im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).
- Pedelecs sind Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h.

- A1-6.27 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung**
 Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.10 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.
 Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 Euro beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.
- A1-6.28 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, Schüler-/Studentenpraktika sowie Schnupperlehren, Tätigkeit als Au-pair**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
- der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht,
 - der Teilnahme an Schülerpraktika,
 - der Teilnahme an Studenten-/(Fach-)Hochschulpraktika,
 - der Teilnahme an Schnupperlehren,
 - der Tätigkeit als Au-pair.
- Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an
- Lehrgeräten in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.
 - an fremden Sachen durch diese von Ihnen ausgeübte berufsähnliche Tätigkeit.
- A1-6.29 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen**
- A1-6.29.1 Medizinische Hilfsmittel**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schaden an oder Abhandenkommen von medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Insulinpumpen, Hörgeräte, Brillen, Blutdruckmessgeräte, EKG-Geräte, Inhaliergeräte, Rollstühle, Gehhilfen, Kranken- und Pflegebetten, Absauggeräte), die Ihnen von Ärzten, Apothekern, Optikern, Hörgeräteakustikern oder anderen Anbietern oder Krankenkassen/Krankenversicherern, Diakoniestationen etc. auch ohne Vorlage therapeutischer oder diagnostischer Zwecke vorübergehend oder dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.
- A1-6.29.2 Geliehene, gemietete, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.
 Für gemietete, gepachtete oder geleaste E-Scooter, Fahrräder und Pedelecs gelten die speziellen Regelungen gemäß A1-6.27.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.10 bis A1-6.13 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.29.3 Inventar der Reiseunterkunft**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte.
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- A1-6.29.4 Inventar von Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken und Heimen**
 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen anlässlich von Aufenthalten in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken sowie in Heimen während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.30 Differenzdeckung

A1-6.30.1 Aus diesem Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag besteht ab Datum des Eingangs des Versicherungsantrags bei uns Versicherungsschutz auch vor dem Versicherungsbeginn, soweit dieser über den Versicherungsschutz eines bestehenden Vorvertrags zur Privat-Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherer hinausgeht (Differenzdeckung).

A1-6.30.2 Die Differenzdeckung

- gilt maximal 12 Monate und
- endet automatisch mit dem Versicherungsbeginn dieses Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

A1-6.30.3 Der noch bei einem anderen Versicherer bestehende Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag (Vorvertrag)

- geht diesem Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag vor, darf gekündigt, aber noch nicht beendet sein.

A1-6.30.4 Die in diesem Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus beiden Versicherungsverträgen zusammen. Eine nach Abschluss der Versicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Vorvertrags bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 **Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 **Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 **Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 **Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 *(nicht belegt)*

A1-7.10 **Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 **Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 **Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 **Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 **Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?**
Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht
- A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.
- A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?**
- A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A1-9.2 *(nicht belegt)*
- A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristige
 - e) Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - f) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
- A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort?**
Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt für alle unter A1-2 genannten mitversicherten Personen.
Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A2 – Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen. Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A2-1 Gewässerschäden**A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt – es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

(2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 – Forderungsausfalldeckung**A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang

- dieser Privat-Haftpflichtversicherung,
- einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung,
- einer Pferdehalter-Haftpflichtversicherung,
- einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung oder
- einer Wassersport-Haftpflichtversicherung

gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.14 – für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

A3-6 Forderungsausfalldeckung: Kosten für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche

A3-6.1 Versichert sind in Erweiterung von A3-1 und A3-5.2 a) AVB HaftpflichtPlusProtect 2024 die Kosten der Rechtsverfolgung zur Durchsetzung Ihres Schadenersatzanspruchs in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat in Europa oder den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A3-6.2 Versicherungsschutz besteht jedoch nur, sofern kein anderer Versicherer (z. B. Rechtsschutzversicherer) leistungspflichtig ist.

Zu den versicherten Kosten zählen:

- a) Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts; wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir die weiteren Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland: die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre; wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- e) die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland, wenn Ihr Erscheinen angeordnet ist;
- f) die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

A3-6.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt innerhalb der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 250.000 Euro.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter fünf Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B – Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. B1-5) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren**B1-5.1 Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Risiko

B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 45 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B1-6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

- Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4 Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
- B1-6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

B2-1.3 Kündigungsrecht

B2-1.3.1 Kündigungsrecht durch den Versicherungsnehmer

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr, frühestens mit Zugang bei uns wirksam.

B2-1.3.2 Kündigungsrecht durch den Versicherer

Wir können den Versicherungsvertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss Ihnen spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zugegangen sein.

B2-1.4 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch uns

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E- Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

B3-1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B3-2 (nicht belegt)

B3-3 Ihre Obliegenheiten

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen

unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- a) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder

Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zusätzlicher Baustein zur Privathaftpflichtversicherung

HaftpflichtPremium – sofern vereinbart -

Zusatzbedingung HaftpflichtPremium (ZB HaftpflichtPremium 2024 – Stand 06.2024)

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung HaftpflichtPlusProtect (AVB HaftpflichtPlusProtect 2024), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Ansprüche aus Personenschäden der Versicherten untereinander

2.1 Versichert sind - abweichend von A1-7.3 AVB HaftpflichtPlusProtect 2024 - die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander, soweit es sich um Personenschäden handelt.

Hierzu zählen auch Ansprüche nach §116 Absatz 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern.

Wir verzichten auf die Anwendung eines Haushaltsangehörigenprivilegs bei nicht übergegangenen Ersatzansprüchen.

2.2 Nicht versichert sind

- a) gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen eines immateriellen Schadens nach § 253 BGB (Schmerzensgeld),
- b) jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen.

2.3 Nachhaftung

Der Versicherungsschutz besteht bis zur nächsten Beitragsfälligkeit mindestens aber für zwölf Monate fort, falls die Voraussetzungen für die Mitversicherung entfallen (z. B. Scheidung der Ehegatten, Auflösen der Lebenspartnerschaften, Volljährigkeit oder Berufstätigkeit der Kinder).

2.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Geliehene, gemietete, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen

In Erweiterung von A1-6.29.2 AVB HaftpflichtPlusProtect 2024 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50 Mio. Euro, begrenzt auf 100 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Erweiterung des Versicherungsschutzes für Be- und Entladeschäden

In Erweiterung zu A1-6.27 AVB HaftpflichtPlusProtect 2024 besteht Versicherungsschutz, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 5.000 Euro beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

5. Öltank für das Ein-/Zweifamilienhaus

5.1 Versichert ist - in Erweiterung von A2-1.1 AVB HaftpflichtPlusProtect 2024 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

5.1.1 Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für eine Anlage Ihres Ein-/Zweifamilienhauses [siehe A1-6.3.1 b) AVB HaftpflichtPlusProtect 2024].

5.1.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

5.2 Mitversicherte Personen

5.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5.2.2 Alle für Sie im Rahmen von 10. geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen gemäß 10.2.1 entsprechend anzuwenden.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

5.3 Versicherungssummen

Unsere Entschädigungsleistung ist

- bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

5.4 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügt wurden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

7. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn zugefügt wurden.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Rückgriffsansprüchen des Arbeitgebers wegen Sachschäden, die der Arbeitgeber einem Dritten zu ersetzen hatte, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

8. Neuwertentschädigung

Auf Ihren Wunsch leisten wir bei irreparabel beschädigten oder abhandengekommener Sachen – in Abweichung von A1-1 AVB HaftpflichtPlusProtect 2024 – Schadenersatz zum Neuwert. Maßgeblich für die Höhe der Entschädigung ist die Differenz zwischen Zeit- und Neuwert der beschädigten Sachen zum Zeitpunkt des Schadens.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall über den Zeitwert hinaus beträgt 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versicherungsschutz besteht nicht für

- Sachen, die älter als fünf Jahre ab Kaufdatum sind.
Der Nachweis des Kaufdatums obliegt Ihnen. Können Sie das Kaufdatum nicht nachweisen, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- Smartphones, Smartwatches, Notebooks/Laptops, Tablets, Foto- und Fernsehapparate und Brillen aller Art, die älter als ein Jahr sind.

9. Nachhaltiger Reparaturkostenersatz

Verursachen Sie einen Sachschaden, zahlen wir auf Ihren Wunsch – abweichend von A1-1 - die im Falle einer Reparatur erforderlichen Reparaturkosten bis zu 50 Prozent über dem Zeitwert der beschädigten Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für die über dem Zeitwert anfallenden Reparaturkosten beträgt 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10. Vermieter

Versichert ist in Erweiterung von A1-6.3. AVB PHV 2024 Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- a) Inhaber und Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, im Inland oder in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören;

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus

- der unentgeltlichen Organisation und Durchführung von Wanderungen für Feriengäste,
- der gelegentlichen unentgeltlichen Bewirtung von Feriengästen.

- b) Vermieter einer Eigentumswohnung (auch Teileigentum) im Inland

einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Spielplätze.

- c) Inhaber und Vermieter einer unter a) oder b) dazugehörigen Garage, eines separaten Tiefgaragenstellplatzes oder eines separaten Stellplatzes im Inland

soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Zusätzlich mögliche Vereinbarungen zur Berücksichtigung Ihrer Lebenssituation

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Singles – sofern vereinbart - (BB Single 2024 – Stand 06.2024)

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung HaftpflichtBasis (AVB HaftpflichtBasis 2024) oder HaftpflichtPlusProtect (AVB HaftpflichtPlusProtect 2024) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2024 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Nicht mitversicherte Personen

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Ihren Ehegatten und Ihren eingetragenen Lebenspartner (abweichend von A1-2.1.1 AVB PHV 2024),
- Ihre Kinder (abweichend von A1-2.1.2 bis A1-2.1.4 AVB PHV 2024)
- Ihren Partner und dessen Kinder (abweichend von A1-2.1.5 AVB PHV 2024)

3. Vorübergehender Versicherungsschutz

Ausnahmsweise gilt für den Fall, dass Sie bei Abschluss dieser Versicherung weder verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben noch Personen zu Ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Folgendes:

Ab Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses ist vorübergehend bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige (gemäß A1-1 AVB PHV 2024) gesetzliche Haftpflicht

- a) Ihres Ehegatten und Ihres eingetragenen Lebenspartners gemäß A1-2.1.1 AVB PHV 2024,
- b) Ihrer Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß A1-2.1.2 AVB PHV 2024.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis (Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses), er besteht einmalig und wird – auch bei weiteren Ereignissen – nicht erneut geboten.

4. Vorgehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

5. Ausschlüsse

- a) Der Ausschluss gemäß A1-7.3 a) AVB PHV 2024 gilt bei Ansprüchen der in Nr. 3 a) und b) genannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.
- b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung von A1-7.3 a) AVB PHV 2024 – Haftpflichtansprüche der vorübergehend mitversicherten Personen gegen Sie.

6. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod gilt Folgendes:

Für die vorübergehend mitversicherten Personen (vgl. Nr. 3 a) und b)) besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

**Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Alleinerziehenden – sofern vereinbart -
(BB Alleinerziehende 2024 – Stand 06.2024)****1. Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung HaftpflichtBasis (AVB HaftpflichtBasis 2024) oder HaftpflichtPlusProtect (AVB HaftpflichtPlusProtect 2024) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2024 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Nicht mitversicherte Personen

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Ihren Ehegatten und Ihren eingetragenen Lebenspartner (abweichend von A1-2.1.1 AVB PHV 2024),
- Ihren Partner und dessen Kinder (abweichend von A1-2.1.5 AVB PHV 2024)

3. Vorübergehender Versicherungsschutz

Ausnahmsweise gilt für den Fall, dass Sie bei Abschluss dieser Versicherung weder verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Folgendes:

Ab Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist vorübergehend bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige (gemäß A1-1 AVB PHV 2024) gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten und Ihres eingetragenen Lebenspartners gemäß A1-2.1.1 AVB PHV 2024.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis (Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft), er besteht einmalig und wird – auch bei weiteren Ereignissen – nicht erneut geboten.

4. Vorgehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

5. Ausschlüsse

- a) Der Ausschluss gemäß A1-7.3 a) AVB PHV 2024 gilt bei Ansprüchen der in Nr. 3 a) und b) genannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.
- b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung von A1-7.3 a) AVB PHV 2024 – Haftpflichtansprüche der vorübergehend mitversicherten Personen gegen Sie.

6. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod gilt Folgendes:

Für die vorübergehend mitversicherten Personen (vgl. Nr. 3) besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

**Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Paaren – sofern vereinbart -
(BB Paare 2024 – Stand 06.2024)****1. Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung HaftpflichtBasis (AVB HaftpflichtBasis 2024) oder HaftpflichtPlusProtect (AVB HaftpflichtPlusProtect 2024) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2024 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Nicht mitversicherte Personen

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Ihre Kinder (abweichend von A1-2.1.2 und A1-2.1.4 AVB PHV 2024),
- die Kinder Ihres Partners (abweichend von A1-2.1.5 AVB PHV 2024),

3. Vorübergehender Versicherungsschutz

Ausnahmsweise gilt für den Fall, dass Sie bei Abschluss dieser Versicherung keine Personen zu Ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Folgendes:

Ab Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses ist vorübergehend bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige (gemäß A1-1 AVB PHV 2024) gesetzliche Haftpflicht Ihrer Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß A1-2.1.2.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz beginnt mit dem Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses, er besteht einmalig und wird – auch bei weiteren Ereignissen – nicht erneut geboten.

4. Vorgehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

5. Ausschlüsse

- a) Der Ausschluss gemäß A1-7.3 a) AVB PHV 2024 gilt bei Ansprüchen der in Nr. 3 a) und b) genannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.
- b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung von A1-7.3 a) AVB PHV 2024 – Haftpflichtansprüche der vorübergehend mitversicherten Personen gegen Sie.

6. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod gilt Folgendes:

Für die vorübergehend mitversicherten Personen (vgl. Nr. 3) besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.



DirektVersicherung

Sparpreise. Service. Sicherheit.

9260003/06/24

Sparkassen DirektVersicherung AG

Privathaftpflichtversicherung

Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

Telefon: 0211 729-8855

Telefax: 0211 729-8810

service@sparkassen-direkt.de

www.sparkassen-direkt.de